



Gesetzentwurf

der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Öffnung von Standards für öffentlich-rechtliche Körperschaften in Schleswig-Holstein (Standardöffnungsgesetz - StöffG S-H)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Öffnung von Standards für öffentlich-rechtliche Körperschaften in Schleswig-Holstein (Standardöffnungsgesetz – StöffG S-H)

§ 1 Standards; Anwendungsbereich

(1) Standards im Sinne dieses Gesetzes sind landesrechtliche Vorgaben, die für die Aufgabenerfüllung der Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden, Ämter, Kreise und Zweckverbände sowie öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen für die Qualität des einzusetzenden Personals (Personal-standards) sowie den Betrieb und die sächliche Ausstattung von Einrichtungen (Sachstandards) erlassen wurden.

(2) Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich unbeschadet der Experimentierklausel nach § 135 a Gemeindeordnung, § 73 a Kreisordnung und § 26 a Amtsordnung auf die Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes. Unmittelbar verbindliche Regelungen des Europäischen Rechts oder des Bundesrechts werden nicht berührt.

(3) Insbesondere von folgenden Personal- und Sachstandards in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften können Befreiungen vorgenommen werden:

1. Fort- und Weiterbildungsverpflichtungen der Mitarbeiter im sozialen, gesundheitlichen, kulturellen und sportlichen Bereich und im Bereich der Jugendpflege,
2. Vorgaben für Gruppengrößen in Kindertagestätten und in der Tagespflege,
3. Mindestgrößen für Aufenthaltsräume, Freiflächen sowie die Gestaltung und Einrichtung von Schulen, Sportstätten, Kindertagestätten, Krankenhäusern und Behördengebäuden,
4. Vorgaben für die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen hinsichtlich der Mindestbestände, der Höchstwerte für Schadstoffbelastungen und sonstiger technischer Anforderungen,
5. Vorgaben für den Öffentlichen Personennahverkehr hinsichtlich der Fahrpläne, Fahrzeuge und der Preisgestaltung,
6. Vorgaben für die Freiwillige Feuerwehr und die Berufsfeuerwehr hinsichtlich der Dienstkleidung sowie sonstiger Ausrüstungsstandards,

7. Vorgaben für die räumliche Ausstattung von Standesämtern
8. Vorgaben für die Erstellung von Plänen jedweder Art.

(4) Befreiungen von gesetzlichen Standards im Sinne von Absatz 3 sind insbesondere zu den Bestimmungen folgender Landesgesetze zulässig:

1. Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz
2. Brandschutzgesetz
3. Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr
4. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz
5. Gleichstellungsgesetz
6. Hochschulgesetz
7. Landesbauordnung
8. Landesnaturschutzgesetz
9. Landeswassergesetz
10. Mitbestimmungsgesetz
11. Rettungsdienstgesetz
12. Schulgesetz
13. Straßen- und Wegegesetz
14. Vermessungs- und Katastergesetz
15. Verordnung über Kindertageseinrichtungen.

§ 2 Befreiung von Standards

(1) Der Antrag kann von einer Gemeinde, einem Amt, einem Kreis, einem Zweckverband oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, einer öffentlich-rechtlichen Anstalt oder öffentlich-rechtlichen Stiftung gestellt werden. Überträgt eine Gemeinde oder sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts die Erfüllung einer Aufgabe auf einen Dritten, kann sie in seinem Namen Anträge nach diesem Gesetz in bezug auf diese Aufgabenerfüllung stellen. Im Antrag sind die Standards, von denen die Befreiung gewährt werden soll, und deren Rechtsgrundlage anzugeben. Das Innenministerium soll im Benehmen mit der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen Befreiung von Standards gemäß § 1 erteilen, wenn eine den Zwecken der Vorschrift ausreichende Erfüllung der Aufgaben durch den Aufgabenträger sichergestellt ist.

(2) Der Antrag ist abzulehnen, wenn durch das Aussetzen des Standards eine Gefahr für Leib und Leben der Menschen oder sonstiger Rechtsgüter von bedeutendem Rang entstehen würde.

(3) Wird der Antrag aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen abgelehnt, hat das Land die der Antragstellerin oder dem Antragsteller aus der Beibehaltung des Standards entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

(4) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren zur Befreiung von Standards zu treffen.

(5) Das Innenministerium berichtet gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss des Landtages aus gegebenem Anlass, mindestens einmal im Kalenderjahr, über den Stand und die Auswirkungen der Verfahren nach Absatz 1.

§ 3 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Es tritt zum 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Wolfgang Kubicki
und Fraktion